Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 528
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Adrian Grasse und Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. September 2021)

zum Thema:

Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)

und **Antwort** vom 14. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse und Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28528
vom 06. September 2021
über Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Zeitplan zur Umsetzung des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften? Ab wann können die Hochschulen entsprechende Anträge stellen?

2. In welchem Verfahren wird das Promotionsrecht für forschungsstarke Forschungsumfelder an Hochschulen für angewandte Wissenschaften vergeben?

Zu 1 und 2.:

Zunächst ist die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft abzuwarten, da das bestehende Berliner Hochschulgesetz ein Promotionsrecht der Fachhochschulen noch nicht vorsieht.

Da die im Abgeordnetenhaus beschlossene Regelung des § 2 Abs. 6 BerlHG-E eine Verordnungsermächtigung zur Regelung zentraler Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung des Promotionsrechts an Fachhochschulen vorsieht, gilt es im ersten Schritt, nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes eine entsprechende Rechtsverordnung zu erarbeiten. Ein wesentlicher Gegenstand dieser Rechtsverordnung ist das „Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder“.

3. Welcher Zeitraum muss nach der Gründung einer Hochschule mindestens verstrichen sein, um die Kriterien erfüllen zu können (bitte begründen)?

Zu 3.:

Für den Bereich der staatlichen Hochschulen hat die Frage aktuell keine praktische Relevanz, da es sich bei keiner der staatlichen Berliner Fachhochschulen um eine Neugründung handelt. Soweit sich die Frage auf den Bereich der privaten Hochschulen bezieht, ist auf die für diesen Bereich vorgesehene Spezialregelung des § 123 Abs. 8 BerlHG-E hinzuweisen.

4. Welche Rolle spielt die bisherige Beteiligung der antragstellenden Hochschulen für angewandte Wissenschaften an kooperativen Promotionsverfahren?

Zu 4.:

Die regelmäßige Beteiligung an kooperativen Promotionsverfahren, die im Rahmen institutionell verankerter Promotionsprogramme oder individueller Kooperationen einzelner Professorinnen und Professoren erfolgen kann, kommt grundsätzlich als Kriterium im Verfahren der Verleihung des Promotionsrechts in Betracht. Näheres wird im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens zu regeln sein.

5. Wie definiert der Senat eine „ausreichende Forschungsstärke“? Anhand welcher Kriterien lässt sich diese nachweisen?

6. Wie definiert der Senat ein „qualitätsgesichertes Forschungsumfeld“? Anhand welcher Kriterien lässt sich dieses nachweisen?

7. Welche a) strukturellen Voraussetzungen und welche b) Leistungskriterien müssen HAW für den Erhalt des Promotionsrechts grundsätzlich erfüllen?

8. Wer ist an der Prüfung der Anträge der Hochschulen beteiligt? Wer trifft die Entscheidung, ob Anträge bewilligt oder abgelehnt werden?

9. Wird das Promotionsrecht für einen befristeten Zeitraum vergeben (bitte begründen)? Wenn ja, für welchen Zeitraum?

Zu 5. bis 9.:
Diese Fragen werden im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens auch unter Beteiligung der Berliner Hochschulen zu klären sein.

10. Welche Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften kommen aus Sicht des Senats aufgrund ihrer Forschungsstärke für die Verleihung des Promotionsrechts in Frage?

Zu 10.:

Das Verfahren zur Bewertung der Forschungsstärke der Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird Gegenstand der zu erlassenden Rechtsverordnung sein, dem der Senat nicht vorgreifen wird.

11. Aus welchen Gründen wurde ein künstlerisch-wissenschaftliches Promotionsrecht der Universität der Künste (UdK) im Rahmen der Novelle des Berliner Hochschulgesetzes nicht aufgenommen?

Zu 11.:
Der Wissenschaftsrat hat erst im Frühjahr 2021 den Ländern eine Weiterentwicklung der postgradualen Phase an Kunst- und Musikhochschulen empfohlen. Dabei sind offene Fragen wie z.B. Qualitätssicherung und Karrierewege als noch zu klärende Aspekte benannt worden. Hierzu ist auch eine länderübergreifende Abstimmung erforderlich Die erforderlichen Erörterungen und strukturellen Grundsatzentscheidungen der Länder sind zu dieser Thematik noch nicht abgeschlossen. Sie sollen im nächsten Jahr erfolgreich beendet werden. Insofern bleiben gegebenenfalls erforderliche gesetzliche Änderungen in dieser Thematik einer späteren Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes vorbehalten.

Berlin, den 14. September 2021

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -